Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Steiermark 1996/06/28 303.7-5/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.1996

**Rechtssatz**

Eine Beschäftigung nach § 28 Abs 1 Z 1 lit a AuslBG wird durch die Änderung des Gesellschaftsvertrages, wonach der beschäftigte Ausländer als Gesellschafter einer GesmbH mit einem 25%igen Geschäftsanteil auftreten kann, noch nicht beendet. So werden Änderungen von Gesellschaftsverträgen nach § 49 Abs 2 GmbHG erst mit Eintragung in das Firmenbuch rechtswirksam, weshalb die Ausländerbeschäftigung als fortgesetztes Delikt bis zu diesem Zeitpunkt andauert. Dies gilt auch bei einer (allfälligen) Änderung des Beschäftigungsausmaßes von bislang 10 Wochenstunden auf 40 Wochenstunden, die ja vom deliktischen Gesamtvorsatz mitumfaßt sind. So hatte sich im konkreten Fall während des langen Beschäftigungszeitraumes (1.8. bis 6.10.1993) durch den Übergang zur Vollbeschäftigung an der Gleichartigkeit der Begehungsform und am engen zeitlichen Zusammenhang (somit an der Tathandlung) inhaltlich nichts geändert.

**Schlagworte**

Ausländerbeschäftigung fortgesetztes Delikt Gesellschafter Gesellschaftsvertrag

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at